

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neustadt (Hessen) hat am 27. August 2018 folgende

Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für das Vorhalten eines größeren Restmüllvolumens bei Kleinkindern bis drei Jahren bzw. bei Vorliegen einer Inkontinenz bzw. eines Stomas („Windeltonne“)

beschlossen:

I. Allgemeines

Die „Windeltonne“ ist ein Beitrag der Stadt Neustadt (Hessen) zu einem familienfreundlichen Umfeld. Gleichzeitig will die Stadt Neustadt (Hessen) mit diesem Angebot die häusliche Pflege unterstützen.

Für die Entsorgung von Windeln reicht erfahrungsgemäß das satzungsgemäße Mindestvolumen des Müllabfuhrzweckverbandes Biedenkopf (MZV) nicht aus. Daher gewährt die Stadt Neustadt (Hessen) zur Vorhaltung eines größeren monatlichen Restmüllvolumens unter Einhaltung der Fördervoraussetzungen einen Zuschuss. Dieser Zuschuss soll die anfallenden Mehrkosten für wahlweise ein größeres Gefäß bzw. den Wechsel des Abfuhrhythmus oder zusätzliche gebührenpflichtige Restmüllsäcke während der Wickelzeit des Kindes sowie während der Zeit der häuslichen Pflege kompensieren.

II. Rechtsgrundlagen und Rechtsanspruch

Die Gewährung der Förderung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der bereitgestellten Haushaltsmittel im Haushaltsplan der Stadt Neustadt (Hessen). Der Magistrat der Stadt Neustadt (Hessen) entscheidet über die Gewährung eines Zuschusses auf der Grundlage dieser Richtlinie und aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Förderung besteht nicht.

III. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Den Zuschuss bieten wir für Haushalte mit

- Wickelkindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr an
sowie
- pflegebedürftigen Personen, bei denen Abfälle von Inkontinenz- sowie Stomaartikeln anfallen

an.

IV. Antrags-/Anspruchsberechtigt

Antragsteller = Grundstückseigentümer

Anspruchsberechtigter = betroffenes Kind/betroffene Person

- **Kinder bis 3 Jahre**

Anspruchsberechtigt sind Kinder ab der Geburt bis zum Alter von 3 Jahren.

⇒ Die Förderung erfolgt bei Zuzug sowie bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres anteilig je Monat.

- **Nachgewiesene Inkontinenz bzw. Stomaversorgung**

Inkontinente/stomaversorgte Menschen sind nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung anspruchsberechtigt.

⇒ **Eine ärztliche Bescheinigung** über die weiterhin bestehende Pflegebedürftigkeit und die Notwendigkeit des erhöhten Bedarfs Restmüllvolumens wegen Inkontinenz, **ist spätestens nach Ablauf von 24 Monaten erneut einzuholen und bei der Stadtverwaltung mit dem Förderantrag vorzulegen.**

⇒ Eine Erstattung von gegebenenfalls anfallenden Gebühren, für die vorzulegenden ärztlichen Bescheinigungen, findet nicht statt.

⇒ Der Anspruch erlischt mit dem Wegzug des Antragsberechtigten aus der Kommune bzw. mit dessen Tod.

V. Förderung durch Zuschüsse

Die Stadt Neustadt (Hessen) gewährt für jede/n Anspruchsberechtigte/n einen monatlichen Zuschuss in Höhe der Gebühr für **einen** zusätzlichen 70 l Restmüllsack.

Wahlweise kann ein **größeres** als das dem satzungsgemäßen monatlichen Mindestvolumen entsprechendem Restmüllgefäß vorgehalten werden bzw. der Abfuhrhythmus geändert werden. In diesem Fall wird die **Gebührendifferenz als Zuschuss** gewährt. Maximal werden aber für jeden Anspruchsberechtigten die Gebühren für einen Restmüllsack pro Monat erstattet. Die Höhe der Erstattung richtet sich nach der Gebührensatzung des Müllabfuhrzweckverbands Biedenkopf.

VI. Verfahren

Nach Ablauf eines Jahres bzw. Wegfall der Fördervoraussetzung sind Anträge auf Gewährung eines Zuschusses bis spätestens zum **28. Februar** des Folgejahres mit dem dafür vorgesehenen Vordruck beim

Magistrat der Stadt Neustadt (Hessen)
Ritterstraße 5 – 9
35279 Neustadt (Hessen)

einzureichen.

Nach vollständiger Vorlage aller Unterlagen und Prüfung der Antragsvoraussetzungen erfolgt die Entscheidung durch den Magistrat und der Antragsteller erhält einen Bewilligungsbescheid.

Antragsunterlagen sind

- Antragsvordruck
- Meldebescheinigung des Kindes oder Ärztliche Bescheinigung
- Gebührenquittungen der Restmüllsäcke oder Änderungsbescheid des MZV Biedenkopf.

Der bewilligte Zuschuss wird in einer Summe ausgezahlt.

Der Magistrat behält sich den Widerruf der Bewilligung und die Rückforderung des Förderbetrages vor, wenn Förderbedingungen nicht eingehalten werden.

VII. Datenschutz

Zur Klärung ob und für welchen Zeitraum ein größeres Restmüllvolumen als das monatliche satzungsgemäße Restmüllvolumen vorgehalten wird, wird ggfls. ein Datenabgleich über Name, Anschrift, Gefäßgröße und Nutzungszeiträume mit dem MZV durchgeführt.

Die Verwaltung führt über die Antrags- als auch die Anspruchsberechtigten laufende Listen und hält die Daten für Abrechnungs- und statistische Zwecke darin fest. Die Daten enthalten Name und Anschrift der Grundstückseigentümer, Mieter sowie Name, Geburtsdatum der begünstigten Kinder und die Daten der ärztlichen Bescheinigungen. Die Daten werden solange gespeichert, wie es für steuerliche und statistische Zwecke notwendig ist – längstens bis zum 6. Jahr nach Auszahlung (§ 147 AO).

VIII. Gültigkeit der Richtlinie

Die Richtlinie wird als Grundlage für die Antrags-/Anspruchsberechtigten sowie gleichzeitig als Handlungsanweisung für die Verwaltung erlassen. Sie soll dem besseren Verständnis und klarer Abgrenzung von unberechtigten Ansprüchen dienen und den Mitarbeitern der Verwaltung Sicherheit in ihrem Verwaltungshandeln geben.

Ein dauerhafter Rechtsanspruch auf die gewährte freiwillige Leistung der Stadt Neustadt (Hessen) begründet sich aus dieser Richtlinie nicht. Sie kann jederzeit, ohne vorherige besondere Ankündigung, geändert, ergänzt oder gänzlich aufgehoben werden. Dies gilt insbesondere, wenn sachliche oder wirtschaftliche Gründe es nicht mehr erlauben sollten, das freiwillige Angebot weiterhin aufrechterhalten zu können.

IX. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Neustadt (Hessen), 04.09.2018

STADT NEUSTADT (HESSEN)
DER MAGISTRAT

Thomas Groll
Bürgermeister

